

Richtlinien Trinkwassereinsparung durch Regenwassernutzung

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Förderungsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Gegenstand der Förderung.....	3
§ 4	Höhe des Zuschusses.....	4
§ 5	Antragstellung	4
§ 6	Bewilligungsbescheid	5
§ 7	Auszahlung	5
§ 8	Rückzahlungsverpflichtung	5
§ 9	Inkrafttreten	5

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Einbau von Regenwassersammel und -nutzungsanlagen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde fördert den Einbau von sog. Regenwassernutzungsanlagen zur Einsparung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserwerks der Gemeinde.

Damit soll erreicht werden, dass in Haushalt und Gewerbe - vor allem für Wasch- und Putzzwecke, zur Toilettenspülung und für die Gartenbewässerung - Regenwasser anstelle von Trinkwasser verwendet wird.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderung von Regenwassersammel- und Regenwassernutzungsanlagen durch Zuschüsse wird ausschließlich in Gebieten gewährt, in denen nicht mittels Bebauungsplan die Nutzung des Regenwassers vorgeschrieben ist oder wird.
- (2) Pro Wohneinheit müssen mindestens 2 Anlagen z.B. Toilette und Waschmaschine oder Toilette und Zapfstelle zur Gartenbewässerung an das Regenwasser-Verteilernetz angeschlossen werden.
- (3) Bei der Hausinstallation müssen die Angaben in DIN 1988 beachtet werden.
- (4) In der Trinkwasser-Einspeisungsleitung zum Regenwasserspeicher wird vor dem Zulaufwasserzähler ein Rückflussverhinderer oder eine höherwertige Sicherungseinrichtung eingebaut, bzw. die Notversorgung des Regenwasserspeichers mit Trinkwasser geschieht über einen freien Auslauf.
- (5) Es werden nur Sicherungseinrichtungen, deren Eignung nachgewiesen ist, verwendet.
- (6) Der Speicherbehälter bei großen Anlagen muss ein Fassungsvermögen von mindestens 2.000 ltr. haben. Bei Klein- oder Kompaktanlagen kann das Speichervolumen geringer sein.
- (7) Vor dem Einbau der Anlage wurde bei der Bauverwaltung als der technisch zuständigen Stelle des Wasserwerks die Planung der beabsichtigten Einrichtungen und ein Antrag auf Teilbefreiung von Festsetzungen in § 5 der Wasserversorgungssatzung vorgelegt.
- (8) Die Hinweise und Forderungen der Bauverwaltung werden bei dem Einbau der Anlagen beachtet. Alle Entnahmestellen (mittels Wasserhahn) von Regen- oder Schmelzwasser sind zu kennzeichnen mit dem Hinweis **"KEIN TRINKWASSER"**.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Einbau von einwandfrei funktionierenden Regenwassernutzungsanlagen mit getrennter Hausinstallation und den notwendigen Einrichtungen zu Filterung, Speicherung, Druckerhöhung und Wasserverbrauchsmessung außerhalb und innerhalb der Gebäude.

§ 4 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt ab **01.01.2004**: 10 % der tatsächlichen Kosten, wobei die Umsatzsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten zählt, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Als zuschussfähige Kosten werden alle Aufwendungen für die Anschaffung, den Einbau und den Anschluss der Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) gesehen.

Planungsleistungen sind grundsätzlich **nicht förderfähig**. Bei Eigenleistungen wird der vom Bauamt anerkannte Zeitaufwand mit einem Vergütungssatz von 7,50 €/Stunde berücksichtigt. Die Förderung ist auf **maximale Höchstgrenzen** beschränkt.

Aufwendungen, auch Eigenleistungen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung angefallen sind, sind nicht förderfähig.

- (1) Für Klein- und Kompaktanlagen mit einem geringen Speichervolumen
= **300,00 €**
- (2) Für größere Anlagen mit einer Speicherung von mind. 2.000 ltr. bei Neubauten
= **600,00 €**
- (3) Bei nachträglichem Einbau in bestehenden Gebäuden und einer Speicherkapazität wie unter (1)
= **900,00 €**

§ 5 Antragstellung

- (1) Anträge können von **Haus- und Wohnungseigentümern** gestellt werden.
- (2) Die Antragsunterlagen sind beim Bauamt der Gemeinde einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - 2.1. Anschrift des Antragstellers bzw. des Gebäudeeigentümers.
 - 2.2. Bezeichnung des Anwesens, in welchem die Regenwassernutzungsanlage installiert werden soll.
 - 2.3. Beschreibung der geplanten Anlage mit Angaben über die Art und Größe der Speicherung, der Druckerzeugung, der Sicherungs- und Messeinrichtungen.
 - 2.4. Lageplan des Anwesens, sowie Grundriss- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, in welchem die Anlagen und Einrichtungen eingebaut werden sollen, dargestellt und bezeichnet sind.
 - 2.5. Auflistung der sanitären Einrichtungen und der sonstigen Anlagen, getrennt nach Wohneinheiten, die an das Regenwasserverteilernetz angeschlossen werden sollen.
 - 2.6. Kostenschätzung über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen.
 - 2.7. Erklärung, dass es den Beauftragten der Gemeinde gestattet wird, das Anwesen und die Räumlichkeiten nach dem Einbau der Regenwassernutzungsanlagen zur Überprüfung der ordnungsgemässen Ausführung zu betreten.
 - 2.8. Antrag auf Teilbefreiung von §5 der Wasserversorgungssatzung.
 - 2.9. Antrag auf Teilbefreiungen von den Festlegungen nach § 43 (3) und § 44 (1) der Abwassersatzung.

§ 6 Bewilligungsbescheid

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid, ob eine Beteiligung der Gemeinde an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss gegeben werden kann.

§ 7 Auszahlung

Der Zuschuss wird erst nach dem Einbau und der Abnahme der Anlagen durch einen Beauftragten der Gemeinde ausbezahlt.

Dem Auszahlungsantrag ist der Rechnungsbeleg, der mit der Ausführung beauftragten Firma, beizufügen, auf welchem auch der ordnungsgemäße Einbau der einzelnen Einrichtungen bestätigt ist.

§ 8 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien, oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft.

Gemeinde Remshalden

Antrag zur Bewilligung eines Gemeindezuschusses zum Einbau von Regenwassernutzungsanlagen

1. Antragsteller:

.....

(Name, Straße, Wohnort)

Bankverbindung:

Konto-Nr.:

BLZ:

2. Zu bezuschussendes Anwesen:

.....

Flst. Nr.:

.....

3. Bei Altgebäuden Baujahr

Bei Neubauten Baubeginn

4. Anzahl der Wohneinheiten:

5. Ist der Antragsteller Eigentümer des Gebäudes; **ja / nein**

6. Welche Anlage gem. § 4 der Richtlinien ist zum Einbau vorgesehen:

§ 4(1) :

§ 4(2) :

§ 4(3) :

Die in § 5(2) der Richtlinien geforderten Unterlagen sind dem Antrag als Anlagen beigelegt.

....., den

.....(Unterschrift)

Gemeinde Remshalden

Antrag auf Teilbefreiung von den Festlegungen in § 5 der Wasserversorgungssatzung

Antrag auf Teilbefreiung von den Festlegungen in § 43 (3) und §44 (1) der Abwassersatzung

Hiermit beantrage ich, mich von den obengenannten Festlegungen dahingehend zu befreien, dass nicht der gesamte Wasserbedarf aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu decken ist.

Hiermit beantrage ich gleichzeitig, die Freistellung des Gießwassers aus der Zisterne von der Abwassergebühr.

Remshalden, den

Der Antragsteller:

.....

Unterschrift

Erklärung

Der Antragsteller gestattet gem. § 5 (2) Nr.2.6 der Richtlinien, dass Beauftragte der Gemeinde die Räumlichkeiten nach dem Einbau der

Regenwassernutzungsanlage

zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung betreten dürfen.

Ferner anerkennt der Antragsteller ausdrücklich die Rückzahlungsverpflichtung gem. § 8 der Richtlinien, wonach zu Unrecht ausbezahlte Beträge mit der dort angegebenen Verzinsung zurückzubezahlen sind.

Remshalden, den

Der Antragsteller:

.....

Unterschrift